

RS UVS Kärnten 2013/06/05 KUVS-1302-1303/2/2013

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.06.2013

Rechtssatz

Der Tag des Arbeitsantrittes ist für die Unterlassung der Anmeldung beim zuständigen Sozialversicherungsträger maßgeblich, zumal vor diesem Tag die Anmeldung hätte erfolgen müssen. Da sich aus dem vorliegend angelasteten Tatzeitraum nicht ergibt, wann die beiden Arbeitnehmer tatsächlich ihr Arbeitsverhältnis begonnen haben, war das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Schlagworte

Arbeitsantritt, Genaue Tatzeit, Tatzeitraum, Arbeitsbeginn, Sozialversicherungsträger, Anmeldung, Unterlassung

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2013

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at